
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einklungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeret in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über die Botschaft des Bundesrathes *) betreffend Vereinigung des Eggimann'schen Kassadefizits.

(Vom 13. Juli 1871.)

Der Antrag des Bundesrathes geht dahin:

„Es sei der Bundesrath ermächtigt, mit der Berner-Handelsbank auf Grundlage ihres Anerbietens vom 5. Juli d. J. die erforderlichen Verträge abzuschließen.“

Der Inhalt dieses Anerbietens findet sich auf Seite 1015 der Botschaft resümiert.

Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht, es sei die gewünschte Ermächtigung nicht zu ertheilen. Statt auf eine lange Motivirung einzugehen, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Bezeichnung der maßgebenden Gesichtspunkte.

Sie unterscheidet zunächst die zwei Seiten der vorwüfigen Frage:

- a. Die geschäftlich=finanzielle;
- b. Die rechtlich=moralische.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1871, Band II, Seite 1013.

I.

Was die geschäftliche Seite der Frage betrifft, so will die Kommission nicht läugnen, daß durch das Anerbieten, insbesondere wenn man einen Zinsenverlust bei einer allfällig langwierigen Liquidation berücksichtigt, die Interessen der Eidgenossenschaft gewahrt werden; im Verkehr von Privatmann zu Privatmann könnte man dasselbe annehmen, allein die moralisch-rechtlichen Motive erhalten so sehr das Uebergewicht über die finanziellen Interessen, daß sie die Verwerfung verlangen. Die Kommission ist daher auf das Mehr oder Minder der Vortheile gar nicht eingetreten; immerhin wurden vom geschäftlichen Standpunkte folgende Punkte besprochen.

1. Anknüpfend an die Verhandlungen, welche dießfalls im Ständerath gewaltet haben, konnte man fragen, ob der Bundesrath nicht von sich aus kompetent sei, das Abkommen abzuschließen. Wir verneinen diese Frage. Der Nachlaß einer Forderung steht einer parlamentarisch zu bewilligenden Ausgabe gleich. Es kann daher die Frage auch so aufgefaßt werden: kann und darf eine solche Ausgabe bewilligt werden, kann sich der Staat auf den Boden eines nur nach Geschäftsrücksichten handelnden Privatmannes stellen? Nein! Auch sind die Behörden des Staates nicht bloß als Sachwalter zu betrachten.

2. Wer sind die Pазiszenten? Wenn auch in der äußern Form die Handelsbank auftritt und zwar aus Interessen, die zu beurtheilen ihr zukommt, so betrifft die Sache selber doch vorzugsweise die Amtsbürgern des gewesenen Kassiers Eggimann, die unbedingt haftbar sind, indem ein Beschluß des Bundesrathes vom 27. Januar l. J., worin er auf eine Aenderung in den Bürgschaftsverhältnissen eintreten will, eine Vollziehung nicht erhalten hat. Die Kommission will aber auf solche Verhandlungen um so weniger eintreten, als der Vortheil daraus nicht nur ein finanzieller ist, sondern auch seine rechtlichen Konsequenzen in der waltenden Strafuntersuchung hat. (§ 221 des Strafgesetzes des Kantons Bern.)

3. Die Haftbarkeit der Bürgen ist der Art, daß die Konsequenzen der Liquidation die Eidgenossenschaft nicht so stark berühren; die Kommission will jedoch diesen Punkt nicht so stark betonen, indem nach ihrer Ansicht die Bürgen nur subsidiär für den Rest belangt werden sollen. Sie hält übrigens die Folgen einer Liquidation nicht für so gefährlich als die Bottschaft des Bundesrathes sie darstellt.

4. Das Geschäft als solches könnte zwar auch besprochen und gefunden werden, daß der andere Kontrahent größere Vortheile ziehe, als die Eidgenossenschaft; aber wie gesagt, die Kommission verzichtet auf derartige Erwägungen; dagegen kann man nicht umhin, zu erwähnen, daß die Annahme des Abkommens eine Verzichtleistung gegenüber den

Bürgen auch für den Fall involvirt, als weitere Entdeckungen das Defizit vergrößern würden, sowie auch eine Verzichtleistung von Seite der Eidgenossenschaft, wenn in der Folge andere Vermögensstücke Eggimann's zum Vorschein kommen sollten.

II.

1. Indem wir die moralisch rechtliche Seite besprechen, so erklärt sich die Kommission einverstanden, daß der Bundesrath die Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nicht beanstandet hat und dessen richterliche Behörden hat handeln lassen. Konsequenter mit dieser Anschauung hat sie aber die Ansicht, daß auch fürderhin der Sache ohne irgend welche Intervention ihr Lauf gelassen werden solle. Die Vertheidigung würde nicht verfehlen, nach § 221 des Strafgesetzes des Kantons Bern geltend zu machen, daß der Beschädigte befriedigt sei; die Kommission ist aber nicht der Ansicht, daß ein derartiges Abkommen die richtige Befriedigung sei; daß die Eidgenossenschaft auf irgend welches Abkommen sich nicht einlasse, hält die Kommission als das Wichtigste.

2. Die Kommission glaubt auch, daß das öffentliche Gewissen nicht befriedigt, sondern empört wäre, wenn die Eidgenossenschaft sich zu Transactionen bei Veruntreuungen ihrer Beamten herbeilassen würde. Es wäre das aber auch gefährlich und würde auf die Stärkung der Treue der Beamten nicht einwirken. Das moralische Bewußtsein würde gekränkt, während die Kommission vielmehr der Ansicht ist, daß ein Exempel statuirt werden solle.

Bern, den 13. Juli 1871.

Der Berichterstatter:

Dr. Simon Kaiser,
Nationalrath.

Mitglieder der Kommission:

Die H. H. Feer-Herzog.

Klein.

Steiner.

Beck.

Kaiser, Berichterstatter.

Die eidg. Rätthe haben das fragliche Abkommen abgelehnt: Nationalrath am 19., Ständerath am 22. Juli 1871.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Botschaft des Bundesrathes ")
betreffend Bereinigung des Eggimann'schen Kassadefizits. (Vom 13. Juli 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1871
Date	
Data	
Seite	37-39
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 972

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.